

Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung : Nachtrag

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Baselbieter Heimatblätter**

Band (Jahr): **30 (1965)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-859766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dienste übernehmen. Auch war er längere Zeit auf der Universitätsbibliothek und im Staatsarchiv tätig. Er starb am 12. Dezember 1953 in Basel ²²⁸.

Der folgende Pfarrer unserer Kirchgemeinde war der 1911 geborene *Hans Siegrist* von Baden. Nach einem Vikariat in seiner Heimatgemeinde Baden kam er 1935 nach Diegten/Eptingen. Im folgenden Jahr wurde die Diegter Kirche aussen renoviert, der Turm etwas erhöht und eine neue Uhr mit Viertelstundenschlagwerk angeschafft. 1940 verliess Pfarrer Siegrist Diegten und wurde Seelsorger in Rothrist. 1957 war er Pfarrer in Liestal. Doch schon im folgenden Jahr liess er sich nach Zofingen-Strengelbach wählen, wo er heute noch amtet.

Im September des Kriegsjahres 1940 trat der 1913 geborene *Jakob Haller* von Kölliken sein Amt in Diegten/Eptingen an. Seit dem Frühling 1953 ist er in Derendingen Pfarrer.

Sein Nachfolger an unserer Kirchgemeinde war *Heinrich Baltensweiler*, geb. 1926, von Zürich und Kloten. Unter ihm wurde 1958/60 die Diegter Kirche vollständig renoviert. Seit dem Herbst 1964 amtet er in Binningen als Pfarrer.

Bis unsere Kirchgemeinde einen neuen Seelsorger gefunden hatte, wurde sie von alt Pfarrer Ernst Hauri betreut.

Am 29./30. Mai 1965 wählte die Kirchgemeinde Diegten/Eptingen zu ihrem 27. Pfarrer seit der Reformation *Hanspeter Thommen* von Eptingen in Binningen.

Quellen und Anmerkungen

²¹⁵ Gauss Karl, *Basilea reformata*, Basel 1930.

²¹⁶ StA Liestal Kirchenakten E 9 Diegten/Eptingen 8a.

²¹⁷ Schmassmann J. J., *Heimathkunde von Diegten*, 1871.

²¹⁸ StA Liestal Kirchenakten E 9 Diegten/Eptingen 8a.

²¹⁹ Hess J. W., *Geschichte des Schulwesens der Landschaft Basel bis 1830*, o. O. u. J. S. 271.

²²⁰ Hess J. W., Pfarrer Sebastian Spörlin, Schulinspektor, 1745—1812. *Basler Jahrbuch* 1897. Basel 1897. S. 108 f.

Basel 1932.

²²¹ Gauss Karl, *Die Kirche des Baselbietes während der Zeit der Mediation und Restauration*.

²²² Gaus Karl, wie oben.

²²³ StA Liestal Kirchenakten E 9 Diegten/Eptingen 8a.

²²⁴ Schopf-Preiswerk Ernst, *Die Basler Familie Preiswerk*. Basel 1952. S. 99 f.

²²⁵ Nekrolog von Pfarrer Joh. Georg Denz.

²²⁶ Blätter der Erinnerung an Pfarrer Emil Zimmerli, Liestal o. J.

²²⁷ Totenschau zum Jahrgang 1950 des Schweizerischen Pfarrer-Kalenders. S. 32 f.

²²⁸ Nekrologe zum Jahrgang 1955 des Schweizerischen Pfarrer-Kalenders. S. 27.

Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Nachtrag)

Auf Anregung des Präsidenten der Kommission für das im obigen Titel genannte Inventar (KLN), Herrn Dr. H. Schmassmann, Liestal, drucken wir nachstehend die «Allgemeinen Postulate» ebenfalls ab, da sie für den anzustrebenden Schutz der genannten Objekte von grosser Wichtigkeit sind.

Allgemeine Postulate über den anzustrebenden Schutz

1. *Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes*

Die Umgrenzung der in der Liste aufgenommenen Landschaften und Naturdenkmäler geht aus den Karten hervor, welche jedem Objekt beigegeben sind.

Innerhalb der auf den Karten eingezeichneten Gebiete sollen der gegenwärtige Zustand und die gegenwärtige Nutzung grundsätzlich erhalten bleiben, sofern bei den einzelnen Objekten nicht ausdrücklich etwas anderes gefordert wird.

2. *Schutz von Flora und Fauna*

In den Schutzgebieten und Erholungsräumen soll die Pflanzen- und Tierwelt überall geschont und geschützt werden. Deshalb ist auf den einzelnen Inventarblättern darauf nur da Bezug genommen, wo besondere Schutzmassnahmen notwendig erscheinen.

3. *Neubauten*

Soweit bestehende Ortschaften in die zu schützenden Landschaften einbezogen wurden, sollen deren Baugebiete nur auf Grund von Zonenplänen erweitert werden, die den Schutz des Landschaftscharakters gewährleisten.

Ausserhalb der bestehenden und der daran anschliessenden, durch Zonenpläne ausgeschiedenen Baugebiete sind nur Bauten zuzulassen, welche für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendig und an das Landschaftsbild gut angepasst sind. Jegliche Streubebauung durch Wochenend- und Ferienhäuser oder andere nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Bauten ist auszuschliessen.

4. *Freileitungen*

In den zu schützenden Gebieten sollen ohne zwingende Gründe keine neuen Freileitungen irgendwelcher Art erstellt werden. Die Verkabelung oder Verlegung bestehender Freileitungen ist anzustreben.

5. *Tourismus*

Die Zugänglichkeit der zu schützenden Gebiete soll durch keine neuen Bahnen und durch keine neuen Strassen erleichtert werden.

Soweit in den Schutzgebieten bestehende Strassen und Wege keine unbedingt offenzulassenden Ortsverbindungen oder Zugänge darstellen, ist auf ihnen der Motorfahrzeugverkehr zu beschränken, namentlich durch Sonntagsfahrverbote.

Camping soll in den zu schützenden Gebieten untersagt oder höchstens auf wenigen besonders bezeichneten Plätzen zugelassen werden.

6. *Gewässerschutz*

Die in die zu schützenden Landschaften einbezogenen Gewässer sollen vor Verunreinigungen jeder Art freigehalten werden. Zur Beseitigung bestehender Gewässerverunreinigungen sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

In den Gewässern sollen die gegenwärtigen Wassermengen und Wasserstände erhalten bleiben. Soweit diese bereits durch Wassernutzungen beeinträchtigt sind, müssen Restwassermengen angestrebt werden, welche den derzeitigen Zustand verbessern.

7. *Lärmbekämpfung*

Jeglicher vermeidbare Lärm und jegliche Verunreinigung der Luft sind von den zu schützenden Gebieten fernzuhalten.